

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2016 - 2021	Beschluss-Nr: 0484/2018/3.3	Status öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Radverkehr in der Fußgängerzone Neuer Weg; Antrag des Ratsherrn Günther Ulferts		
<u>Beratungsfolge:</u> 09.04.2018 Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss 18.04.2018 Verwaltungsausschuss öffentlich nicht öffentlich		
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> StA Wiske		<u>Organisationseinheit:</u> Umwelt und Verkehr

Beschlussvorschlag:

Alternative A):

Der von Ratsherrn Ulferts in seiner Funktion als Behindertenbeauftragter gestellte Antrag auf eine Verkürzung der Zeiten, in denen das Radfahren in der Fußgängerzone Neuer Weg zugelassen ist, wird abgelehnt.

Alternative B):

Dem von Ratsherrn Ulferts in seiner Funktion als Behindertenbeauftragter gestellte Antrag auf eine Verkürzung der Zeiten, in denen das Radfahren in der Fußgängerzone Neuer Weg zugelassen ist, wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt verkehrsbehördlich anzuordnen, dass der Radverkehr nur noch in der Zeit von 20:00 Uhr bis 09:00 Uhr zugelassen ist. Damit einhergehend sind die amtlichen Verkehrszeichen entsprechend zu ändern.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☐	Betrag: _____ €
	Nein ☒	
Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 201 zur Verfügung	Ja ☐	Produkt-Nr.: _____
	Nein ☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Folgejahre	Ja ☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☐	
Folgekosten einschl. Abschreibungen/Sonderp.	Ja ☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☐	
Außerordentl. Aufwend./ Erträge (z.B. Verkauf unter/über Restwert)	Ja ☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☐	
Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?	Ja ☐	(welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☒	

Personal

Personelle Auswirkungen	Ja ☐	_____
		(s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☒	

Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken. ☐
2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen. ☐
3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt. ☐
4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt. ☐
5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte. ☐
6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum. ☐
7. Unterstützung der Flüchtlingshilfe. ☐

Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)

Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)
Förderung des Radverkehrs.

Andere Ziele: ☐

Sach- und Rechtslage:

In seiner Funktion als Behindertenbeauftragter hat Ratsherr Ulferts mit seiner E-Mail vom 10.01.2018 sinngemäß folgenden Antrag gestellt:

- Der Radverkehr darf gegenwärtig während der gesamten Zeitspanne, in welcher der Lieferverkehr stattfindet, also von 19:00 Uhr (abends) bis 10:00 Uhr (morgens) die gesamte Fußgängerzone befahren. Insbesondere zum Schutze der Menschen mit Behinderungen sollte die Zulassung des Radverkehrs von den Zeiten des Lieferverkehrs losgelöst und nur für eine kürzere Zeitspanne, vorgeschlagen wird der Zeitraum von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr, erfolgen.

Unter Bezugnahme auf verschiedene Gespräche, die zu diesem Thema innerhalb der Verkehrsbehörde sowie mit der AG Radverkehr, dem Radverkehrsbeauftragten und der Verwaltungsspitze geführt wurden, ist Ratsherrn Ulferts das abgestimmte Meinungsbild mit dem Ergebnis einer Ablehnung seines Antrages mitgeteilt worden. Dazu wurde ihm auch eine weitgehend auf den genannten Gesprächsergebnissen von dem Radverkehrsbeauftragten W. Hellriegel verfasste Stellungnahme (Anlage 1) übermittelt. Hiergegen wendet sich Ratsherr Ulferts nunmehr in seiner an den Bürgermeister gerichteten Email vom 10.03.2018, welche zur Kenntnisnahme ebenfalls beigelegt ist (Anlage 2).

Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass sie sich zu dem Thema „Radverkehr in der Fußgängerzone“ im Rahmen der Vorlage 0335/2017/3.3, welche in der Sitzung des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses, am 07.11.2017, behandelt wurde, bereits umfassend geäußert hat. Ratsherr Ulferts hatte damals u. a. beantragt, das Radfahren in der Fußgängerzone vollständig zu verbieten. Seitens der Verwaltung wurde dazu dargelegt, dass dies allein auf der Grundlage einer verkehrsbehördlichen Anordnung nicht möglich sei, weil der Radverkehr nach der vorrangigen und rechtsverbindlichen Widmung der Fußgängerzone ausdrücklich zugelassen werden muss. Ein Verbot des Radverkehrs kann daher nur erfolgen, wenn die Widmung durch einen entsprechenden Ratsbeschluss geändert und die Änderung vorbehaltlich möglicher Rechtsmittelverfahren nach amtlicher Bekanntmachung wirksam geworden ist. Im Übrigen wurde bereits damals deutlich gemacht, dass sich die hier bekannt gewordenen Beschwerden über Radfahrer in der Fußgängerzone weitestgehend auf die Hauptgeschäftszeit und nicht auf die Zeit während der auch der Lieferverkehr dort stattfindet, beziehen. Außerdem würden sich während der Liefer- und Radverkehrszeiten nur relativ wenige Menschen in der Fußgängerzone aufhalten, so dass bei allem Verständnis für die Belange der beeinträchtigten Personen keine Notwendigkeit gesehen wird, dass Radfahren während der Lieferzeit zu verbieten. Am Ende der Diskussion bestand kein einheitliches Meinungsbild, der Ausschuss hat den Sachverhalt damals lediglich zur Kenntnis genommen.

Nunmehr hat Ratsherr Ulferts seinen Antrag bzgl. des Radverkehrs in der Fußgängerzone dahingehend geändert, dass kein vollkommener Ausschluss, sondern lediglich eine Kürzung der Zeiten, in denen der Radverkehr stattfinden darf, erfolgen möge (statt von 19:00 Uhr bis 10:00 Uhr, nur noch von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr, siehe oben). Tatsächlich wäre dies auf der Grundlage einer entsprechenden verkehrsbehördlichen Anordnung möglich, ohne eine Änderung der Widmung vornehmen zu müssen, da die Zeiten für die Zulassung des Radverkehrs nicht Gegenstand der Widmung sind.

Die gegenseitigen Argumente sind den in den Anlagen beigelegten schriftlichen Ausführungen zu entnehmen.

Aus der Sicht der Verwaltung sollte es bei der bisherigen Regelung, also gleiche Zeiten für die Zulassung des Liefer- und des Radverkehrs, bleiben, zumal ein dokumentiertes Unfallgeschehen zwischen Fußgängern und Radfahrern in der fraglichen Zeit nicht zu verzeichnen ist und das Gefährdungspotenzial durch den Lieferverkehr sicher höher einzustufen ist als die von den Radfahrern ausgehenden Gefahren.

Ergänzung der Sitzungsvorlage nach erneutem Änderungsantrag des Behindertenbeauftragten:

Ergänzend zu seinem bisherigen Vortrag hat Herr Ulferts mit seinem per E-Mail vom 02.04.2018 übermittelten Schreiben (s. Anlage) seinen Antrag dahingehend geändert, dass die Zulassung des Radverkehrs nunmehr täglich für den Zeitraum von 20:00 Uhr bis 09:00 Uhr erfolgen möge.

Anlagen:

- Stellungnahme des Radverkehrsbeauftragten
- Stellungnahme von Ratsherrn Ulferts als Behindertenbeauftragter
- Änderungsantrag vom 02.04.2018

-